

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN.

DVR: 0000060

GZ 69.543/3-IV.SL/95

Schriftl. Anfrage der Abg. z. NR
Karl Öllinger und Genossen betreffend den
Kriegsverbrecher Alois Brunner

XIX. GP.-NR

1116/AB

1995-07-11

ZU

1173/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 19. Mai 1995 unter der Nr. 1173/J-NR/1995 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend den Kriegsverbrecher Alois Brunner gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Liegen Ihnen Informationen darüber vor, daß Brunner unter falschem Namen einen neuen österreichischen Paß hat?
Haben Sie in dieser Angelegenheit Untersuchungen veranlaßt bzw. werden Sie solche veranlassen?
Was ist Ihr derzeitiger Wissensstand in dieser Causa bzw. wie bewerten Sie die Meldung des Magazins "Focus"?"
2. Wurden von Ihnen bzw. der Bundesregierung in den letzten Jahren Maßnahmen gesetzt, um von Syrien die Auslieferung Brunners zu erreichen?
Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?
Werden Sie bzw. die Bundesregierung von Argentinien die Auslieferung Brunners verlangen und wie ist diesbezüglich die rechtliche Situation?
3. Gibt es noch andere Kriegsverbrecher, deren Auslieferung von Österreich verlangt wird? Wenn ja, wie heißen sie und welche Maßnahmen hat Österreich gesetzt, um ihre Auslieferung zu erreichen?"

./2

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1:

Die diesbezüglichen Berichte einiger Medien sind mir bekannt. Erhebungen an der österreichischen Botschaft in Kairo haben jedoch ergeben, daß dort an Alois Brunner weder unter diesem noch unter einem von ihm üblicherweise verwendeten Alias-Namen ein Reisepaß ausgestellt wurde und darüberhinaus im fraglichen Zeitraum kein Reisepaß an eine in Frage kommende Person ausgestellt wurde. Derartige Berichte entbehren daher der realen Grundlage.

Zu Punkt 2:

Österreich hat in den letzten Jahrzehnten wiederholt versucht, die Auslieferung Alois Brunners aus Syrien zu erreichen, wobei sich Syrien stets auf den Standpunkt stellte, daß eine Person dieses Namens in Syrien nicht bekannt sei.

Mit Argentinien besteht kein Auslieferungsabkommen. Die zuständige Justizbehörde hat bisher keinen Auslieferungsantrag an Argentinien gegen Brunner gestellt, da jegliche Unterlagen über den tatsächlichen Aufenthalt Brunners in Argentinien derzeit fehlen.

Zu Punkt 3:

Nach dem Wissensstand des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sind derzeit keine aktuellen Auslieferungsanträge gegen Kriegsverbrecher bekannt.

Wien, am 10. Juli 1995

